



**Stellungnahme
der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

zum Referentenentwurf
des
Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafergerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG)**

Berlin, 17.02.2023
Abt. II/jg

Zum Vorhaben

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP), deren Mitglieder berufsbedingt häufig, u. a. als Zeug:innen, in strafrechtlichen Gerichtsverfahren in Erscheinung treten müssen, begrüßenswert, wenn die Digitalisierung weiter Einzug bei der Strafgerichtsbarkeit hält. Auch das Ziel, die Dokumentation von Hauptverhandlungen zu modernisieren und neben die anzufertigenden Protokolle auch technische Mittel zur Verbesserung der Prozessdokumentation treten zu lassen, teilen wir.

Aus einer verbesserten Dokumentation der Strafverfahren ergeben sich Vorteile: wenn beispielsweise durchgeführte Verfahren und verkündete Urteile bei Berufung oder Revision in Bezug auf getätigte Aussagen überprüft werden können. Des Weiteren sind die Verfahrensbeteiligten während der Verhandlung von der Last befreit, eigene Vermerke, z. B. zu Zeugenaussagen, zu fertigen. Sie können sich ganz dem Geschehen im Gerichtssaal widmen, wenn eine Dokumentation technisch erfolgt.

Jedoch gehen aus unserer Sicht insbesondere mit der geplanten Videoaufzeichnung große Risiken einher. Die geplanten Neuregelungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, von denen zukünftig Ton- und Videoaufnahmen gefertigt würden. Dieser Eingriff wird nicht durch einen entsprechenden Mehrwert gegenüber alternativen Dokumentationsformen (z. B. eine ausschließliche Tonaufzeichnung und entsprechende Speech-to-Text-Umwandlung) aufgewogen. Zudem ist mit einer Audio- und Videoaufzeichnung im Einzelfall eine erhebliche Missbrauchsgefahr verbunden. Aus Sicht der GdP steht zu befürchten, dass durch eine unveränderte Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs das Privatleben unserer Kolleg:innen, ebenso wie anderer Prozessbeteiligter in erhebliche Gefahr geraten könnte. Wir sind besorgt, dass sie sich zukünftig mit der unerlaubten Verbreitung von in Prozessen gemachten Aufnahmen konfrontiert sehen könnten. Für uns ist nicht erkennbar, dass im vorliegenden Entwurf ausreichende Maßnahmen vorgesehen wären, um dieses erhebliche Risiko zu minimieren. Daher sehen wir am vorgelegten Entwurf erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Anpassungsbedarf am Referentenentwurf

Bemerkenswert am Vorhaben ist aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei insbesondere, dass – wie im Begründungstext zum Referentenentwurf selbst auch ausgeführt – „durch die Aufzeichnung erheblich in die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen eingegriffen wird, ohne dass sich die Verfahrensbeteiligten dem Eingriff entziehen könnten“; dass den Schutzmechanismen für Verfahrensbeteiligte, die den Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte hinnehmen müssen demgegenüber aber nicht hinreichend Rechnung getragen wird.

Zwar ist es aus unserer Sicht zu begrüßen, dass § 273 (1) StPO-E festlegt, dass eine Aufzeichnung in Bild und Ton „unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen“ hat. Mehr als befremdlich ist jedoch, dass das Bundesjustizministerium – ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf – der Ansicht ist, detailliertere gesetzliche Vorgaben seien „nicht angezeigt, um den Spielraum der Länder bei der technischen Umsetzung nicht zu sehr zu beschränken“.

Der geplante Verzicht auf spezifischere gesetzliche Vorgaben zur Sicherstellung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen; und die Übertragung der Verantwortung hierfür an die

Ausgestaltung auf Ebene der Bundesländer, ist aus unserer Sicht höchstproblematisch. Es steht zu befürchten, dass es – aus politischen ebenso wie finanziellen Gründen – zu einer zwischen den Bundesländern äußerst heterogenen Rechtsanwendungspraxis bei der Umsetzung der neuen Dokumentationsvorgaben kommen wird.

Aus Sicht der GdP steht zu befürchten, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte der in Gerichtsverfahren videographisch sowie in Ton Aufgezeichneten im Ergebnis dem gesetz- bzw. verordnungsgeberischen Willen und – in der Praxis – auch dem finanziellen sowie personalausstattungsbedingten Vermögen der einzelnen Bundesländer überlassen wird. Resultierende bundesweit ungleiche Schutzniveaus der in Strafverfahren aussagenden Personen, einschließlich der Polizeibeschäftigten, wären aus unserer Sicht keinesfalls hinnehmbar.

Deshalb bedarf es aus unserer Sicht unbedingt der Festlegung konkreter in allen Bundesländern anzuwendender gesetzlicher Mindeststandards. Und zwar unbedingt bereits im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Nur hierdurch ließe sich das Risiko des Missbrauchs der gefertigten Ton- und Videoaufnahmen und eine daraus resultierende Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Aufgezeichneten auf ein erträgliches Maß reduzieren.

Diese festzulegenden Mindeststandards müssen insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

- Verfahrensbeteiligte, die nicht identifiziert werden sollen oder wollen, dürfen entweder nicht videographisch aufgenommen werden bzw. müssen ihre Aufnahmen auf Verlangen der Aufgezeichneten verpixelt werden.
- Bei Tonaufnahmen aufgezeichnete Stimmen der Beteiligten müssen auf Verlangen technisch verzerrt werden, sodass eine Identifizierung der Sprechenden anhand der Stimme verhindert wird.
- Der Zuschauerbereich des Gerichtssaals darf nicht gezeigt werden.
- Aufgezeichneten muss das Recht eingeräumt werden, die eigenen Aufnahmen in Augenschein zu nehmen, bevor das Material anderen zur Einsicht gegeben wird. Die Möglichkeit und das Recht einer nachträglichen „Schwärzung“ der Aufzeichnung bzw. ein Unkenntlichmachen von Teilen der Aufzeichnung auf Verlangen der Aufgezeichneten muss zwingend gegeben sein.
- Es muss ferner sichergestellt sein, dass Verteidiger in den entsprechenden Verfahren, keinen Zugang zu den geschützten Bildern und Tonaufnahmen der betroffenen Polizeibeamt:innen haben und diese gegebenenfalls weitergeben, sodass diesen eine Gefährdungssituation entstehen könnte.
- Die Aufzeichnung wird nur dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Anwälten zur Verfügung gestellt. Den Angeklagten selbst sollten grundsätzlich nur die Verschriftungen der Audioaufzeichnungen zugänglich gemacht werden, um einem möglichen Missbrauch entgegenzuwirken.
- Es muss durch organisatorische sowie technische Maßnahmen verhindert werden, dass Aufzeichnungen unbefugt manipuliert und/oder weitergeleitet werden können. Dies kann die Aufklärung von Verstößen gegen § 353d StGB-E verbessern helfen.
 - Insbesondere muss ein 4-Augen-Speicher- und Bearbeitungsstandard gelten. Es bedarf hoher Ausbildungsstandards der Bedienenden.
 - Zudem muss zwingend eine Protokollierung jeder Einsichtnahme (bspw. mittels sog. „Logfiles“) erfolgen. Durch diese muss dokumentiert werden, welche Personen Zugang und Verfügungsgewalt zu aufgezeichnetem Material hatten bzw. haben.

- Die Logfiles müssen neben den Zugreifenden auch jede Manipulation bzw. Veränderung an den Aufzeichnungen dokumentieren.
- Es sind hohe Anforderungen an Speicherort- und medium der Aufnahmen sowie auf den Zugriff auf diese festzusetzen. Dies hat dazu zu dienen, den technischen Zugriff durch Unbefugte ggf. auch von außen (z. B. durch Hacker-Angriffe), zu minimieren.
- Insbesondere darf es keine Cloud-Speicherlösung geben. Aufgrund der schwach geschützten IT-Infrastruktur der Gerichte kommt eine Speicherung der Aufnahmen überdies nur auf Geräten ohne Netzwerkzugang in Frage.
- Der Speicher- und Geräteraum in dem Datenträger mit den Aufnahmen lagern, muss besonders gegen das Betreten von Unbefugten geschützt werden. Das Gericht muss die Sicherung dieses Raumes eigenverantwortlich übernehmen.
- Aufnahmen dürfen nicht in Privaträume mitgenommen werden.

Vorzugswürdige Herangehensweise aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Da aus unserer Sicht nicht erkennbar ist, wie die festzulegenden Standards, die eine Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der in Verfahren Beteiligten minimieren helfen würden, unter vertretbarem Aufwand praktikabel umzusetzen wären, bietet es sich aus Sicht der GdP an, auf eine verpflichtende Videoaufnahme in Gänze zu verzichten.

Als weniger persönlichkeitsrechtsinvasive Alternative zur verpflichtenden Videoaufnahme käme aus unserer Sicht in Frage, lediglich eine ausschließliche Tonaufzeichnung und entsprechende Speech-to-Text-Umwandlung gesetzlich zu verankern. Zwar besteht eine Missbrauchsgefahr grundsätzlich auch bei Tonaufzeichnungen, aber uns erscheint dieses Risiko eher vertretbar und wir sehen die Missbrauchsmöglichkeiten im Nachhinein – unter bestimmten Voraussetzungen – erheblich geringer an als bei Bildaufzeichnungen.